

# NaturFreunde Thüringen e.V.

Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur

**NaturFreunde**  
DEUTSCHLANDS



NaturFreunde Thüringen; Johannesstraße 127, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3403  
zu Drs. 7/6576  
und Vorlagen 7/4952-NF-/6105

Charlotte-Eisenblätter-Haus  
Johannesstraße 127

99084 Erfurt

Tel.: 0361/660 11 685

Fax: 0361/660 11 683

E-Mail: [info@naturfreunde-thueringen.de](mailto:info@naturfreunde-thueringen.de)

Web: [www.naturfreunde-thueringen.de](http://www.naturfreunde-thueringen.de)

THÜR. LANDTAG POST  
04.04.2024 12:39

Den Mitgliedern des  
AfBJS

2308/24

Datum

04.04.2024

**Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats**

hier: schriftliches Anhörungsverfahren zu Änderungsanträgen der Drucksache 7/6576 aufgrund der Vorlagen 7/4952 (Neufassung) und 7/6105

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir danken für die Teilnahme an der Anhörung und nehmen wie folgt Stellung:

## Zur Vorlage 7/6105 zu Drucksache 7/6576

Art. 1, Nummer 1,2 und 3 sowie Art. 2, Nummer 1 und 2

Die jeweiligen Anpassungen der Mindestförderhöhen auf die Festlegungen des Landeshaushaltes 2024 werden ausdrücklich begrüßt. Wir gehen davon aus, dass der Haushaltsgesetzgeber bei all den Haushaltstiteln zugrundeliegenden Fördertatbeständen eine realistische Berechnung des Bedarfs vorgenommen hat. Die gesetzliche Festschreibung im Sinne einer Mindestförderung bedeutet nach unserer Auffassung zugleich eine Mindestsicherung bewährter sozialer Infrastruktur sowohl in den Kommunen als auch der überregionalen Angebote.

Mindestsicherung deshalb, weil bereits jetzt feststehende zusätzliche Bedarfe zum Erhalt des „Ist-Zustandes“ im Rahmen von Tariferhöhungen mit der derzeitigen Formulierung leider nicht erfasst sind. Insoweit stellen die Änderungsanträge tatsächlich nur das Mindestmaß an Planungssicherheit für die damit verbundene Infrastruktur dar.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Wahrung und Sicherung des Vorrangs freier Träger gegenüber öffentlichen Trägern in der Sozialgesetzgebung und in diesem Falle insbesondere im SGB VIII hin. Dieses sogenannte Subsidiaritätsgebot ist im Sinne des Gesetzgebers nur zu realisieren, wenn den freien Trägern im Rahmen der Planungs- und Finanzierungsverantwortung durch die öffentlichen Träger gleichwertige Bedingungen im Hinblick auf Angebote öffentlicher Träger ermöglicht werden.

**NaturFreunde Thüringen.**

Die Expert\*innen fürs Miteinander.

Auch dem dient eine Absicherung von Mindestförderungen im jeweiligen Leistungsgesetz, im vorliegenden Fall dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz und dem Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz. Andernfalls sind freie Träger regelmäßig in ihrer Existenzgrundlage gefährdet und gegenüber öffentlichen Trägern benachteiligt.

Dementsprechend wird die jährliche Überprüfung der Höhe der Anpassung des Zuschusses sowohl im Hinblick auf den fachlichen Bedarf, den Erhalt einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur als auch die Realisierung des Subsidiaritätsgebotes unter gleichwertigen Bedingungen insbesondere im Hinblick auf die tarifliche Absicherung der Beschäftigten bei freien Trägern ebenfalls begrüßt und für notwendig erachtet.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass es sich bei den in den Artikeln 1 und 2 nicht nur, aber wesentlich um die Unterstützung des Landes von kommunalen Aufgabenstellungen handelt. Die Kommunen sind im Rahmen ihrer Haushalts- und Sozialplanungen ebenfalls auf Planungssicherheit angewiesen, bei denen die Landesmittel eine herausragende Rolle spielen. Gesetzlich geregelte Mindestförderungen zur Sicherung der sozialen Infrastruktur sind folgerichtig ein maßgeblicher Beitrag zur Unterstützung der Kommunen. Aufgrund der ländlich geprägten Struktur Thüringens damit nicht zuletzt auch der Förderung der Attraktivität des ländlichen Raums.

Eine besondere Bedeutung kommt schließlich der Absicherung der Schulsozialarbeit zu. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die bekannten Folgen der Corona Pandemie für Kinder und Jugendliche und hier wiederum insbesondere für benachteiligte Kinder und Jugendliche sowie auf die einschlägigen aktuellen Befunde der Pisa Studien. Ein bedarfsgerechtes Angebot der Schulsozialarbeit ist ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien. Auch in diesem Falle ist die gesetzlich geregelte Mindestförderung zur Absicherung der Angebote hilfreich.

#### **Zur Vorlage 7/4952NF zu Drs. 7/6576:**

Art. 2, Nummer 1 und damit zur Beantwortung der Fragestellung Nummer 1 in der Anlage 5:

Die Benennung der generationenübergreifenden Verantwortung bei der Definition des Begriffs der Familie wird ausdrücklich begrüßt. Dies entspricht unter anderem der Intention des Landesprogramms solidarisches Zusammenleben der Generationen. Allerdings sollte dies nicht zulasten der bisherigen Begriffsdefinition erfolgen. Wir empfehlen - nicht zuletzt zur Vermeidung erneuter Diskreditierung von Formen familiärer Verantwortung- eine dementsprechende Erweiterung der Begriffsdefinition.

Art. 2, Nummer 2:

Wir empfehlen die Benennung der Mindestförderung in Höhe der diesjährigen Haushaltsmittel (siehe Vorlage 7/6105 und die dort von uns vorgebrachte Argumentation). Die geringere Mindestförderung bedeutet neben der Gefahr für die im Rahmen des LSZ entwickelte soziale Infrastruktur eine erhebliche Verunsicherung der federführenden Kommunen und kann zu einer zusätzlichen finanziellen kommunalen Belastung führen. Zudem gehen wir davon aus, dass der Haushaltsgesetzgeber im Landeshaushalt 2024 den aktuellen Bedarf zutreffend dargestellt hat.

Art. 2, Nummer 3 und damit zur Beantwortung der Fragestellung Nummer 2 in der Anlage 5:

Die Aufnahme des Landesfamilienrats in das Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz wird begrüßt. Nicht abschließend beurteilt werden kann die Zusammensetzung des Landesfamilienrats und dessen Wechselwirkung/Kooperation zum Landesjugendhilfeausschuss insbesondere bei der Erstellung des Landesfamilienförderplans.

Abgelehnt wird eine Reduzierung der Mitglieder des Arbeitskreises der Familienverbände auf 6 Mitglieder. Sämtliche beim AKF organisierten Verbände sind familienpolitisch relevant und haben neben ihre Zusammenarbeit im AKF jeweils ein eigenes Profil.

**NaturFreunde Thüringen.**

Die Expert\*innen fürs Miteinander.

Begrüßt wird die Einbeziehung von Parlamentariern des Thüringer Landtags. Dies kann die Bedeutung des Familienrates und damit der Familienpolitik auch im Thüringer Landtag stärken.

Unklar ist die Rolle des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums. Dessen Aufgabe kann nicht nur eine ausführende bzw. zuarbeitende zur Mehrheitsfindung innerhalb eines großen und sehr differenzierten Gremiums sein. Wir sehen hier Klärungsbedarf - auch im Hinblick auf die Wechselwirkung zum Landesjugendhilfeausschuss und zum Landtag.

Art. 2, Nummer 4:

a) und b): Die vorgeschlagene Arbeitsweise bei der Erstellung des Landesfamilienförderplans ist angesichts der Größe des Landesfamilienrats und dessen sehr unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten unseres Erachtens wenig praktikabel. Gleiches gilt für die finale Befassung im Landesjugendhilfeausschuss, soweit dessen Interessen berührt sind. In beiden Fällen besteht unseres Erachtens fachlicher und juristischer Klärungsbedarf, den wir nicht leisten können.

d) Wir empfehlen auch hier aus den bereits mehrfach genannten Gründen die Aufnahme der in diesem Jahr im Landeshaushalt veranschlagten Summe in Höhe von 2,353 Mio. € als Mindestförderung. Die Differenz von minus 53.000 € ist im Rahmen sozialer Projekte durchaus beachtlich.

Art. 2, Nummer 5:

a) Die Benennung einer Mindestförderung für die im AKF organisierten Mitgliedsverbände sowie den Dachverband wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzende